

Bericht der Arbeitsgruppe

„Vorauswahlliste Insolvenzverwalterinnen und Insolvenzverwalter“

Inhaltsverzeichnis

I.	Ausgangslage.....	1
II.	Gang der Arbeiten	4
III.	Ergebnisse.....	6
1.	Zentrale Vorauswahlliste	6
2.	Listenführung durch behördliche Stelle	6
3.	Kriterien für die Aufnahme auf die Vorauswahlliste	7
a)	Verfassungsrechtliche Vorgaben	7
b)	Keine Unterscheidung nach Art des Insolvenzverfahrens bei eigentlichen Zulassungskriterien	7
c)	Keine gesonderte Eignungsprüfung durch listenführende Stelle.....	7
d)	Eigentliche Zulassungskriterien.....	8
e)	Abzufragende weitergehende Informationen	10
f)	Offenes Freifeld.....	12
4.	"De-Listing"	12
a)	"De-Listing"-Verfahren	12
b)	"De-Listing"-Gründe	13
c)	Mitteilungspflichten Dritter	15
d)	Nachweiserbringung / eigene Mitteilungspflicht	16
e)	Sperrzeit.....	17
5.	Normsetzungsebene	17
6.	Jahresgebühr	17
7.	Aufwand	18
a)	Personalaufwand	18
b)	Sachaufwand	19
8.	Restrukturierungsbeauftragte.....	19
a)	Besondere eigentliche Zulassungskriterien.....	20
b)	Besondere "De-Listing"-Gründe	20

I. Ausgangslage

Gemäß § 56 Abs. 1 Satz 1 InsO ist zum Insolvenzverwalter eine für den jeweiligen Einzelfall geeignete, insbesondere geschäftskundige und von den Gläubigern und dem Schuldner unabhängige natürliche Person zu bestellen, die aus dem Kreis aller zur Übernahme von Insolvenzverwaltungen bereiten Personen auszuwählen ist. Der Auswahlentscheidung des Insolvenzgerichts kommt grundlegende Bedeutung für das gesamte Insolvenzverfahren zu, weil der Erfolg des Verfahrens maßgeblich von der Person des Insolvenzverwalters als wichtigstes Organ des Insolvenzverfahrens abhängt. Da die Bestellung der Insolvenzverwalterin oder des Insolvenzverwalters im konkreten Insolvenzverfahren regelmäßig eilbedürftig ist, führen die Insolvenzgerichte sog. Vorauswahllisten, in die alle Bewerberinnen und Bewerber aufgenommen werden, die zur Übernahme von Insolvenzverwaltungen bereit und generell geeignet sind. Aus diesen Personen bestellt die zuständige Insolvenzrichterin oder der zuständige Insolvenzrichter dann in der Regel eine Insolvenzverwalterin oder einen Insolvenzverwalter für das konkrete Verfahren.

Gesetzliche Regelungen dazu, in welcher Art und mit welchem Inhalt eine Vorauswahlliste für Insolvenzverwalterinnen und Insolvenzverwalter zu führen ist, fehlen. Es obliegt nach derzeitiger Rechtslage grundsätzlich der einzelnen Insolvenzrichterin oder dem einzelnen Insolvenzrichter, eine eigene Liste zu erstellen und zu pflegen (vgl. BGH, Beschluss vom 17. März 2016 – IX AR(VZ) 5/15, Rn. 23 mwN). Dies führt notwendig zu einer uneinheitlichen Handhabung – ein Zustand, der allgemein als unbefriedigend angesehen wird.

Der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 19. Legislaturperiode sieht vor, "gesetzliche Rahmenbedingungen für die Berufszulassung und -ausübung von Insolvenzverwalterinnen und Insolvenzverwaltern sowie Sachwalterinnen und Sachwaltern [zu] regeln, um im Interesse der Verfahrensbeteiligten eine qualifizierte und zuverlässige Wahrnehmung der Aufgaben sowie effektive Aufsicht zu gewährleisten" (aaO ZE 6195 ff.).

Unabhängig hiervon sind die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 26 Abs. 1 Buchst. a) bis c) der Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über präventive Restrukturierungsrahmen, über Entschuldung und über Tätigkeitsverbote sowie über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 (Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz) (Abl. L 172 vom 26.6.2019 S. 18) verpflichtet, sicherzustellen, (1) dass die von einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde in Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren bestellten Verwalter eine angemessene Ausbildung erhalten und die für ihre Zuständigkeiten erforderliche Sachkunde haben, (2) dass die Zulassungsvoraussetzungen sowie das Verfahren für die Bestellung, die Abberufung und den Rücktritt von Verwaltern klar, transparent und fair sind und (3) dass bei der Bestellung eines Verwalters für einen bestimmten Fall, einschließlich Sachen mit grenzüberschreitenden Bezügen, der Erfahrung und der Sachkunde des Verwalters gebührend Rechnung getragen wird und dabei die besonderen Merkmale des Falles berücksichtigt werden.

Des Weiteren bestimmt Artikel 27 Abs. 1 Satz 1 der genannten Richtlinie, dass die Mitgliedstaaten geeignete Aufsichts- und Regulierungsmechanismen einrichten, um sicherzustellen, dass die Arbeit von Verwaltern wirksam überwacht wird, damit gewährleistet ist, dass ihre Dienste wirksam und sachkundig und gegenüber den beteiligten Parteien unparteiisch und unabhängig erbracht werden.

Die Frage nach einheitlichen Regelungen für die Vorauswahl von Insolvenzverwalterinnen und Insolvenzverwaltern betrifft lediglich einen Ausschnitt aus dem mit dem Koalitionsvorhaben und der Richtlinie angesprochenen Themenkreis. Nur mit ihm hat sich die Arbeitsgruppe befasst.

In der rechtspolitischen Diskussion besteht weitgehend Einigkeit darüber, dass gesetzliche Bestimmungen zu einer Vorauswahlliste für Insolvenzverwalterinnen und Insolvenzverwalter geschaffen werden sollten. Welchen Inhalt diese haben sollten, wird jedoch nicht einheitlich beantwortet (vgl. insbesondere BRAK, Berufrecht für Insolvenzverwalter - BRAO-Formulierungsvorschlag, Fassung i.d.F. des Beschlusses der 158. BRAK-Hauptversammlung v. 22.06.2020, siehe hierzu

Pohlmann, BRAK-Mitteilungen 2020, 174 ff.; VID, Eckpunktepapier für einen ersten Reformschritt bei der Regelung des Berufsrechts der Insolvenzverwalter als Gesetz und Verordnung, 13. Juli 2020; BAKinso, Stellungnahme des BAKinso e.V. zu den Vorschlägen der BRAK / ARGE Insolvenzrecht u. Sanierung DAV und des VID e.V. betreffend berufsrechtlicher Regelungen der Insolvenzverwaltung, 4. September 2020).

Auf der Herbstkonferenz der Amtschefinnen und Amtschefs am 16. und 17. September 2020 in Konstanz wurden unter dem TOP 12 einzelne Aspekte der Thematik erörtert. Die Staatssekretärin für Justiz des Landes Berlin kündigte an, zu einer Arbeitsgruppe einzuladen, in der Umsetzungsfragen einer Vorauswahlliste für Insolvenzverwalterinnen und Insolvenzverwalter erörtert werden können.

II. Gang der Arbeiten

Die Arbeitsgruppe konstituierte sich am 8. April 2021. An ihr beteiligten sich Vertreterinnen und Vertreter aus den Landesjustizverwaltungen der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein sowie – in einer beobachtenden Rolle – aus dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.

Die Arbeitsgruppe erörterte in sechs Arbeitssitzungen insbesondere folgende Fragen:

- (1) Sollte die Vorauswahlliste für Insolvenzverwalterinnen und Insolvenzverwalter zentral oder dezentral geführt werden?
- (2) Welche Stelle(n) sollte(n) für die Liste zuständig sein?
- (3) Welche Kriterien sollten für die Aufnahme auf die Vorauswahlliste maßgeblich sein?
- (4) Unter welchen Voraussetzungen sollte ein "De-Listing" erfolgen?
- (5) Auf welcher Ebene der Normenhierarchie (förmliches Gesetz, Rechtsverordnung, Satzung) sollten die Kriterien für die Aufnahme auf die Vorauswahlliste und die Voraussetzungen für ein "De-Listing" geregelt werden?
- (6) Mit welchem Aufwand ist zu rechnen?
- (7) Sind die Erwägungen zu einer Vorauswahlliste für Insolvenzverwalterinnen und Insolvenzverwalter auf Restrukturierungsbeauftragte im Sinne der §§ 73 ff. StaRUG übertragbar?

Fragen des anwaltlichen Berufsrechts oder eines Berufsrechts für Insolvenzverwalterinnen und Insolvenzverwalter wurden von der Arbeitsgruppe ausdrücklich nicht diskutiert.

Nachdem sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Landesjustizverwaltungen der Arbeitsgruppe auf vorläufige Ergebnisse zu den ersten fünf der oben aufgeführten Fragestellungen verständigt hatten, wurde die insolvenzgerichtliche Praxis in den jeweiligen Ländern beteiligt. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden anschließend erörtert.

Die Arbeitsgruppe schloss ihre Arbeiten am 28. September 2021 ab.

III. Ergebnisse

Die Vertreterinnen und Vertreter der Landesjustizverwaltungen der Arbeitsgruppe verständigten sich auf folgende Ergebnisse:

1. Zentrale Vorauswahlliste

Es sollte eine zentrale (nach bundeseinheitlichen Kriterien geführte) Vorauswahlliste geben. Nur durch eine zentrale Vorauswahlliste kann es zu einer substantiellen Verbesserung der allgemein als unbefriedigend angesehenen derzeitigen Situation, die gerade durch Dezentralität und Uneinheitlichkeit geprägt ist, kommen.

2. Listenführung durch behördliche Stelle

Die zentrale Vorauswahlliste sollte von einer behördlichen Stelle geführt werden. Um eine einheitliche Anwendung der für die Aufnahme auf und die Streichung ("De-Listing") von der Vorauswahlliste maßgeblichen Kriterien sicherzustellen, sollte diese von einer Stelle zentral geführt werden. Da die Tätigkeit als Insolvenzverwalterin oder Insolvenzverwalter von unterschiedlichen Berufsgruppen (insbesondere Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfern sowie Steuerberaterinnen und Steuerberatern) ausgeübt wird, sollte die Liste von einer neutralen Stelle, die keine dieser Berufsgruppen repräsentiert, geführt werden. In Ermangelung der Existenz einer eigenständigen Kammer der Insolvenzverwalterinnen und Insolvenzverwalter – die Frage, ob die Schaffung einer solchen Kammer wünschenswert wäre, wurde von der Arbeitsgruppe nicht näher erörtert, weil sie derzeit nicht konkret erwogen wird – sollte die Liste daher von einer behördlichen Stelle geführt werden.

Bei dieser sollte es sich um eine Bundesbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz handeln. Neben der Vermeidung größerer organisatorischer Hindernisse (z.B. Notwendigkeit des Abschlusses eines Staatsvertrages) stellt dies sicher, dass von vornherein kein Anschein einer fehlenden regionalen Neutralität der Behörde entstehen kann.

3. Kriterien für die Aufnahme auf die Vorauswahlliste

a) Verfassungsrechtliche Vorgaben

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. zusammenfassend BVerfG, Beschluss vom 3. August 2009 – 1 BvR 369/08, Rn. 10 ff.) sind vor der Aufnahme einer Bewerberin oder eines Bewerbers auf die Vorauswahlliste die Anforderungen zu prüfen, die generell, von der Typizität des einzelnen Insolvenzverfahrens gelöst im Hinblick auf die Eignung zu verlangen sind (im Folgenden: "eigentliche Zulassungskriterien"). Des Weiteren sind im Zusammenhang mit der Aufnahme von Bewerberinnen und Bewerbern auf die Vorauswahlliste weitergehende Informationen zu erheben, die wie die generellen Anforderungen eine zügige Auswahlentscheidung des Insolvenzgerichts im Einzelfall vorbereiten (im Folgenden: "abzufragende weitergehende Informationen").

b) Keine Unterscheidung nach Art des Insolvenzverfahrens bei eigentlichen Zulassungskriterien

Im Hinblick auf die eigentlichen Zulassungskriterien sollte im Ergebnis nicht danach unterschieden werden, um welche Art von Insolvenzverfahren ("reguläres" Insolvenzverfahren, Verbraucherinsolvenzverfahren, besondere Arten des Insolvenzverfahrens im Sinne der §§ 315 ff. InsO) sich eine Bewerberin oder ein Bewerber bemüht. Eine solche Differenzierung dürfte im Hinblick auf das Grundrecht aus Artikel 12 Abs. 1 GG nicht zwingend geboten sein. Die eigentlichen Zulassungskriterien sind allerdings so festzulegen, dass sie auch die Berufsfreiheit von Bewerberinnen und Bewerbern, die nur an der Durchführung von Insolvenzverfahren interessiert sind, die voraussichtlich weniger aufwendig sein werden, nicht unverhältnismäßig beeinträchtigen.

c) Keine gesonderte Eignungsprüfung durch listenführende Stelle

Die behördliche Stelle, welche die zentrale Vorauswahlliste führen sollte, sollte nicht selbst eine gesonderte Eignungsprüfung der Bewerberinnen und Bewerber ("Insolvenzverwalterexamen") durchführen. Vielmehr sollte sie sich auf die Prüfung der von den Bewerberinnen und Bewerbern einzureichenden anderweitigen Qualifikationsnachweise beschränken.

d) Eigentliche Zulassungskriterien

Als eigentliche Zulassungskriterien sollten folgende Punkte vorgesehen werden:

(1) Ausbildung:

Erforderlich ist der Abschluss einer rechtswissenschaftlichen Hochschulausbildung, einer wirtschaftswissenschaftlichen oder anderen Hochschulausbildung mit wirtschaftswissenschaftlicher Ausrichtung oder eine Zulassung als Steuerberaterin oder Steuerberater, Wirtschaftsprüferin oder Wirtschaftsprüfer oder eine vergleichbare Qualifikation.

(2) Theoretische Kenntnisse:

Die Bewerberin oder der Bewerber muss über Kenntnisse in den Bereichen des materiellen Insolvenzrechts, des Insolvenzverfahrensrechts und über betriebswirtschaftliche Grundlagenkenntnisse verfügen. Im Einzelnen sind Kenntnisse in den von der sog. Uhlenbruck-Kommission genannten Bereichen (vgl. NZI 2007, 507 unter B. II. 2.) zu fordern. Darüber hinaus müssen Grundkenntnisse auf dem Gebiet der Eigenverwaltung (§§ 270 ff. InsO) vorhanden sein. Die Berechtigung zum Führen der Bezeichnung "Fachanwalt für Insolvenzrecht" befreit nicht schon für sich genommen von der Obliegenheit des Nachweises dieser theoretischen Kenntnisse.

(3) Praktische Erfahrungen:

Erforderlich ist eine vorhergehende umfassende verwalterspezifische Tätigkeit in einem Büro einer Insolvenzverwalterin oder eines Insolvenzverwalters oder eine vorhergehende Tätigkeit als Insolvenzverwalterin oder Insolvenzverwalter, und zwar über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren. Die Berechtigung zum Führen der Bezeichnung "Fachanwalt für Insolvenzrecht" befreit nicht schon für sich genommen von der Obliegenheit des Nachweises dieser praktischen Erfahrungen.

(4) Keine Vorstrafen:

Es dürfen keine rechtskräftigen Verurteilungen wegen Straftaten erfolgt sein, die auf eine Ungeeignetheit oder Unzuverlässigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers schließen lassen. Dies gilt in zeitlicher Hinsicht – in Anlehnung an § 6 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 GmbHG – jedenfalls für solche Verurteilungen, die noch nicht länger als fünf Jahre zurückliegen.

(5) Geordnete wirtschaftliche Verhältnisse:

Die Bewerberin oder der Bewerber muss in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen leben.

(6) Generelle Unabhängigkeit:

Die Bewerberin oder der Bewerber muss generell unabhängig sein.

(7) Bereitschaft zur höchstpersönlichen Amtswahrnehmung:

Es darf nicht zu befürchten sein, dass eine Bewerberin oder ein Bewerber die nur durch die Insolvenzverwalterin oder den Insolvenzverwalter persönlich vorzunehmenden Geschäfte anderen überträgt. Das ist etwa dann der Fall, wenn die Bewerberin oder der Bewerber nur als sogenannter "Akquisitionsverwalter" auftritt und nach dem "Subunternehmerprinzip" arbeitet, also nicht substantiell an der Verwaltung mitwirkt.

(8) Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung:

Die Bewerberin oder der Bewerber muss über eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung verfügen, welche die spezifischen Haftungsrisiken aus Insolvenzverwaltungen deckt. Die einheitliche Grunddeckungssumme der Versicherung muss sich am Durchschnitt der zu erwartenden Schäden in den Verfahren orientieren, für welche die Vorauswahlliste aufgestellt wird.

(9) Büroausstattung:

Erforderlich ist eine dem Stand der Technik entsprechende insolvenzspezifische Büroausstattung.

e) Abzufragende weitergehende Informationen

Folgende weitergehende Informationen sollten im Zusammenhang mit der Aufnahme von Bewerberinnen und Bewerbern auf die Vorauswahlliste abgefragt werden:

(1) Laufende Ermittlungs- oder Strafverfahren:

Die Bewerberin oder der Bewerber ist danach zu fragen, ob gegen sie oder ihn aktuell Ermittlungs- oder Strafverfahren wegen solcher Straftaten geführt werden, die auf ihre oder seine Ungeeignetheit oder Unzuverlässigkeit schließen lassen.

(2) Unternehmerische Fähigkeiten:

Der Bewerberin oder dem Bewerber ist die Frage vorzulegen, ob und in welchem Umfang sie oder er über Erfahrungen in der Unternehmensfortführung verfügt.

(3) Branchenkenntnisse:

Abzufragen ist das Vorhandensein besonderer Branchenkenntnisse.

(4) Rechtliche Spezialkenntnisse:

Die Bewerberin oder der Bewerber ist danach zu fragen, ob sie oder er über rechtliche Spezialkenntnisse (insbesondere über besondere Kenntnisse auf den Gebieten der Eigenverwaltung (§§ 270 ff. InsO), des Arbeitsrechts, des Sozialrechts, des Steuerrechts, des internationalen und ausländischen Rechts und über Kenntnisse auf dem Gebiet des StaRUG) verfügt.

(5) Fremdsprachenkenntnisse:

Das Vorhandensein von Fremdsprachenkenntnissen der Bewerberin oder des Bewerbers und ihrer oder seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist abzufragen.

(6) Spezifische insolvenzrechtliche Erfahrungen:

Die Bewerberin oder der Bewerber ist danach zu fragen, ob und in welchem Umfang sie oder er über spezifische insolvenzrechtliche Erfahrungen in den Bereichen (a) übertragende Sanierungen, (b) Eigenverwaltungen, (c) Insolvenzpläne, (d) grenzüberschreitende Verfahren, (e) Verfahren nach der EulnsVO und (f) Kriminalinsolvenzen verfügt.

(7) Erreichbarkeit vor Ort / bevorzugte Einsatzregionen:

Es ist abzufragen, im Hinblick auf welche Regionen in Deutschland eine persönliche Erreichbarkeit der Bewerberin oder des Bewerbers vor Ort sichergestellt ist und in welchen Regionen die Bewerberin oder der Bewerber bevorzugt oder ausschließlich eingesetzt werden möchte.

(8) Qualifizierter Mitarbeiterstab:

Der Bewerberin oder dem Bewerber ist die Frage vorzulegen, ob und in welchem Umfang sie oder er qualifizierte Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter beschäftigt.

(9) Vertretungsregelung:

Existenz und Inhalt einer Vertretungsregelung sind abzufragen.

(10) Elektronisches Gläubigerinformationssystem:

Die Bewerberin oder der Bewerber ist danach zu fragen, ob und welche Art von elektronischem Gläubigerinformationssystem sie oder er vorhält.

(11) Beschränkung der Bereitschaft zur Übernahme auf bestimmte Verfahrensarten und Verfahrensgrößen:

Es ist abzufragen, ob sich die Bereitschaft der Bewerberin oder des Bewerbers auf alle Verfahrensarten bezieht oder sich auf einzelne Arten beschränkt. Ferner ist abzufragen, ob die Bereitschaft der Bewerberin oder des Bewerbers zur Übernahme von Insolvenzverfahren auf Schuldner mit einer – dann anzugebenden – Höchstzahl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern beschränkt ist.

f) Offenes Freifeld

Der Bewerberin oder dem Bewerber sollte es freistehen, im Zusammenhang mit der Bewerbung um die Aufnahme auf die Vorauswahlliste und nach der Aufnahme Angaben zu weiteren Kenntnissen, Erfahrungen und Qualifikationen zu machen.

4. "De-Listing"

a) "De-Listing"-Verfahren

Es sollte in Anlehnung an § 393 FamFG ein Verfahren vorgesehen werden, gemäß dem die behördliche Stelle, welche die zentrale Vorauswahlliste führen sollte, nach Anhörung der betreffenden Person zunächst einen Bescheid ("Zwischenentscheidung") über das beabsichtigte "De-Listing" – d.h. die Streichung der Person von der Vorauswahlliste – erlässt, gegen den innerhalb einer näher zu bestimmenden angemessenen Frist Widerspruch eingelegt werden kann. Wird ein Widerspruch nicht oder nicht fristgerecht eingelegt, sollte das "De-Listing" vollzogen werden können. Im Fall eines Widerspruchs sollte über diesen zu entscheiden sein, wobei die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der dann zu treffenden Entscheidung maßgeblich sein sollte. Rechtsschutz gegen die Widerspruchsentscheidung sollte aufgrund der Sachnähe zum Insolvenzverfahren vor den ordentlichen Gerichten (nicht: vor den Verwaltungsgerichten) gewährt werden.

Um in besonders gravierenden Fällen zum Schutz von an Insolvenzverfahren Beteiligten ein schnelles und wirksames Handeln zu gewährleisten, sollte die Möglichkeit bestehen, die Zwischenentscheidung in der Vorauswahlliste bekannt

zu machen, damit die Insolvenzgerichte sie bei der Auswahlentscheidung im Einzelfall berücksichtigen können. Ferner sollte die listenführende Stelle die Möglichkeit haben, die sofortige Vollziehung der Widerspruchsentscheidung anzuordnen.

b) "De-Listing"-Gründe

Folgende Gründe für ein "De-Listing" sollten jedenfalls vorgesehen werden:

(1) Eigenantrag:

Im Fall eines Eigenantrags ist die betreffende Person von der Vorauswahlliste zu streichen.

(2) Irrtümliche Annahme des Vorliegens der eigentlichen Zulassungskriterien bei der Zulassungsentscheidung:

Lagen die eigentlichen Zulassungskriterien bei der Zulassungsentscheidung entgegen der Annahme der listenführenden Stelle tatsächlich nicht vor, ist die betreffende Person von der Vorauswahlliste zu streichen, sofern die genannten Kriterien nicht bis zur behördlichen Entscheidung über das "De-Listing" erfüllt sind.

(3) Falschangabe(n) im Zulassungsverfahren:

Hat die betreffende Person im Zulassungsverfahren gegenüber der listenführenden Stelle eine oder mehrere falsche Angabe(n) gemacht, ist sie von der Vorauswahlliste zu streichen, sofern die Falschangabe(n) vorsätzlich oder grob fahrlässig erfolgte(n). Bei der Beurteilung des Grads des Verschuldens ist (auch) zu berücksichtigen, dass bei der Angabe zulassungsrelevanter Aspekte eine höhere Sorgfalt die Richtigkeit betreffend erwartet werden kann als bei der Angabe sonstiger Aspekte. Der genannte "De-Listing"-Grund besteht unabhängig davon, ob die eigentlichen Zulassungskriterien zum Zeitpunkt des Abschlusses des "De-Listing"-Verfahrens vorliegen.

- (4) Nachträglicher Wegfall der unter 3. d) (4) bis (9) genannten eigentlichen Zulassungskriterien:

Fallen die eigentlichen Zulassungskriterien "keine Vorstrafen", "geordnete wirtschaftliche Verhältnisse", "generelle Unabhängigkeit", "Bereitschaft zur höchstpersönlichen Amtswahrnehmung", "Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung" und "Büroausstattung" (vgl. hierzu oben unter 3. d) (4) bis (9)) nach der Zulassungsentscheidung weg, ist die betreffende Person von der Vorauswahlliste zu streichen, sofern die genannten Kriterien nicht bis zur behördlichen Entscheidung über das "De-Listing" wieder vorliegen.

- (5) Verstoß gegen Fortbildungsobliegenheiten:

Eine auf die Vorauswahlliste aufgenommene Insolvenzverwalterin oder ein auf die Vorauswahlliste aufgenommener Insolvenzverwalter hat die Obliegenheit, sich 10 bis 15 Stunden pro Jahr auf dem Gebiet des Insolvenzrechts fortzubilden. Kommt die betreffende Person dieser Obliegenheit bis zur behördlichen Entscheidung über das "De-Listing" schuldhaft nicht nach, sollte sie von der Liste zu streichen sein.

- (6) Entlassung(en) nach § 59 InsO:

Wird eine auf die Vorauswahlliste aufgenommene Person ein- oder mehrmals nach § 59 InsO entlassen, kann dies zu ihrer Streichung von der Vorauswahlliste führen. Dabei kommt es darauf an, ob von der Entlassung oder den Entlassungen auf eine generelle Ungeeignetheit der Person als Insolvenzverwalterin oder Insolvenzverwalter geschlossen werden kann. Regelungstechnisch wäre insofern eine Norm zu begrüßen, nach der bei einer näher zu bestimmenden Anzahl von Entlassungen gemäß § 59 InsO innerhalb eines näher zu bestimmenden Zeitraums ein "De-Listing"-Grund gegeben ist, die listenführende Stelle im Rahmen der zu treffenden Ermessensentscheidung über das "De-Listing" allerdings solche Entlassungen unberücksichtigt lassen kann, die nicht auf eine Ungeeignet-

heit der Person als Insolvenzverwalterin oder Insolvenzverwalter schließen lassen (z.B. Entlassung auf Antrag der Insolvenzverwalterin oder des Insolvenzverwalters wegen einer nachträglich bekannt gewordenen Interessenkollision).

(7) Negative Erfahrungen aus Insolvenzverfahren:

Negative Erfahrungen aus Insolvenzverfahren (zum Beispiel: unzureichende Berichterstattung, fehlerhafte Insolvenzplanbearbeitung, umfassende Delegation oder vermeidbar verlustreiche Betriebsfortführungen, Notwendigkeit zur Verhängung von Ordnungsgeldern oder verlorene Haftpflichtprozesse) können zur Streichung der betreffenden Person von der Vorauswahlliste führen. Dabei kommt es darauf an, ob von den negativen Erfahrungen auf eine generelle Ungeeignetheit der Person als Insolvenzverwalterin oder Insolvenzverwalter geschlossen werden kann.

Zu erwägen ist, ein mehrköpfiges, die listenführende Stelle unterstützendes Expertengremium einzurichten, das sich zu gleichen Teilen aus Personen aus der insolvenzgerichtlichen Praxis und aus der Insolvenzverwalterpraxis zusammensetzen könnte.

c) Mitteilungspflichten Dritter

Um sicherzustellen, dass die behördliche Stelle, welche die Vorauswahlliste führen sollte, von den (möglichen) "De-Listing"-Gründen erfährt, sollten Mitteilungspflichten im Verhältnis zwischen den - mit den nachfolgend genannten Punkten jeweils befassten - Gerichten oder Strafverfolgungsbehörden und der listenführenden Stelle geschaffen werden. Die Mitteilungspflichten sollten folgende Gegenstände betreffen:

- Entlassung der betreffenden Person nach § 59 InsO;
- negative Erfahrungen aus Insolvenzverfahren; die betreffende Person ist insofern vor der Übermittlung der Mitteilung anzuhören; ihre im Rahmen der Anhörung abgegebene Stellungnahme ist der listenführenden Stelle zu übermitteln;

- Erhebung einer Haftpflichtklage gegen die betreffende Person als Insolvenzverwalterin oder Insolvenzverwalter sowie den Ausgang des Haftpflichtprozesses in der jeweiligen Instanz;
- Einleitung und Abschluss eines Ermittlungsverfahrens wegen einer Straftat, die auf eine Ungeeignetheit der betreffenden Person als Insolvenzverwalterin oder Insolvenzverwalter oder auf ihre Unzuverlässigkeit schließen lässt, sowie der Ausgang des Strafverfahrens in der jeweiligen Instanz;
- Einleitung und Abschluss von Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzverfahren gegen die betreffende Person bzw. über ihr Vermögen;
- Eintragung in das Schuldnerverzeichnis.

Ferner sollte in Anlehnung an § 51 Abs. 6 Satz 1 BRAO vorgesehen werden, dass in den Versicherungsvertrag über die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung die Verpflichtung des Versicherers aufzunehmen ist, der listenführenden Stelle den Beginn und die Beendigung oder Kündigung des Versicherungsvertrages sowie jede Änderung des Versicherungsvertrages, die den vorgeschriebenen Versicherungsschutz beeinträchtigt, unverzüglich mitzuteilen.

Die listenführende Stelle sollte eigenständig zu prüfen haben, wie sie auf die übermittelte Information reagiert: Sie sollte diese – in Abhängigkeit von ihrem Inhalt – (1) intern registrieren können, (2) in der Vorauswahlliste bekannt machen können, damit die Insolvenzgerichte sie bei der Auswahlentscheidung im Einzelfall berücksichtigen können, oder (3) zum Anlass nehmen können, ein "De-Listing"-Verfahren einzuleiten.

d) Nachweiserbringung / eigene Mitteilungspflicht

Die auf die Vorauswahlliste aufgenommene Person sollte verpflichtet sein, der listenführenden Stelle jährlich den Besuch von insolvenzrechtlichen Fortbildungsveranstaltungen nachzuweisen. Ferner sollte sie verpflichtet sein, der listenführenden Stelle unverzüglich Änderungen der Umstände mitzuteilen, die sie dieser

gegenüber angegeben hatte. Die listenführende Stelle sollte die Möglichkeit haben, eine gewichtige oder mehrfache Verletzung der Nachweis- oder Mitteilungspflicht eigenständig, d.h. unabhängig von einer "De-Listing"-Entscheidung, angemessen zu sanktionieren (z.B. durch die Verhängung von Ordnungsgeldern).

e) Sperrzeit

Der listenführenden Stelle sollte in Fällen von wiederholten "De-Listings" oder bei einem "De-Listing", dessen Grund so schwerwiegend ist, dass er selbst im Fall des Wiedervorliegens der eigentlichen Zulassungskriterien eine Wiederaufnahme der betreffenden Person auf die Vorauswahlliste zeitweise ausschließt, die Befugnis zur Verhängung einer angemessenen Sperrzeit eingeräumt werden.

5. Normsetzungsebene

Die eigentlichen Zulassungskriterien (vgl. hierzu oben unter 3. d)) und abzufragenden weitergehenden Informationen (vgl. hierzu oben unter 3. e)) sowie die zum "De-Listing" angeführten Punkte (vgl. hierzu oben unter 4.) sollten in einem förmlichen Gesetz geregelt werden. Dies könnte etwa durch entsprechende Anpassung unmittelbar in § 56 InsO oder mittels einer gesonderten Vorschrift umgesetzt werden. Die Einzelheiten der Ausgestaltung sollten dann durch eine Rechtsverordnung festgelegt werden. Damit dürfte insbesondere den verfassungsrechtlichen Vorgaben zur "Wesentlichkeitsdoktrin", zu Artikel 80 Abs. 1 Satz 2 GG (vgl. hierzu BVerfG, Urteil vom 19. September 2018 – 2 BvF 1/15, 2 BvF 2/15, Rn. 190 ff.) sowie zur Vorauswahlliste für Insolvenzverwalterinnen und Insolvenzverwalter (vgl. zusammenfassend BVerfG, Beschluss vom 3. August 2009 – 1 BvR 369/08, Rn. 10 ff.) Rechnung getragen sein.

6. Jahresgebühr

Zum Zwecke der Kostendeckung sollte darüber nachgedacht werden, eine Jahresgebühr für Personen einzuführen, die in der Vorauswahlliste geführt werden. Zu erwägen wäre insbesondere ein Modell, nach dem die ersten zwei Jahre nach der Aufnahme auf die Vorauswahlliste kostenfrei sind und die – moderat festzulegende – Höhe der Gebühr nach dem dritten Jahr der Listung langsam ansteigt.

7. Aufwand

Die Frage, mit welchem Aufwand bei einer Umsetzung der Vorschläge der Arbeitsgruppe zu rechnen ist, dürfte konkret nur auf Grundlage einer umfassenden Organisationsuntersuchung zu beantworten sein. Wesentlich ist, dass die Schaffung einer zentral geführten Vorauswahlliste nur zu einer Verlagerung grundsätzlich bereits bestehender Aufwände von den Insolvenzgerichten zu der zentralen listenführenden Stelle führt. Durch die Zentralisierung der Listenführung dürften Synergie- und Skaleneffekte jedenfalls dann eintreten, wenn die Möglichkeiten der Informations- und Kommunikationstechnologie effizient genutzt werden.

Im Rahmen der Arbeitsgruppe kann nur dargestellt werden, welche Parameter die Aufwände treiben und welche grundsätzlichen Erwägungen für die zu erwartenden Aufwände von maßgeblicher Bedeutung sein dürften.

a) Personalaufwand

Die wesentlichen Aufwände dürften Personalaufwände sein.

Wichtigste Basisinformation sind die konkreten Aufgaben der listenführenden Stelle. Der Aufgabenkatalog folgt hierbei wesentlich aus den Festlegungen zu den zu erhebenden Informationen und deren Einordnung als eigentliche Zulassungskriterien (potentiell höherer Vollzugsaufwand) bzw. abzufragende weitergehende Informationen. Insofern ist von besonderer Bedeutung, dass die listenführende Stelle nicht selbst eine gesonderte Eignungsprüfung der Bewerberinnen und Bewerber durchführen, sondern sich auf die Prüfung der von den Bewerberinnen und Bewerbern einzureichenden Nachweise beschränken soll. Die Aufgaben der listenführenden Stelle im Zusammenhang mit dem "De-Listing" erfordern teilweise schwierige Wertungsentscheidungen. Die für erwägenswert befundene Einrichtung eines die listenführende Stelle unterstützenden Expertengremiums (siehe hierzu oben unter 4. b) (7)) könnte in dieser Hinsicht zu einer gewissen Aufwandsreduktion führen. Hervorzuheben ist weiter, dass die vorgesehenen Mitteilungspflichten Dritter und der betroffenen Personen dafür sorgen sollten, dass der listenführenden Stelle die für eine "De-Listing"-Entscheidung wesentlichen Informationen übermittelt werden, sie diese also nicht selbst erheben muss.

Die zweite entscheidende Basisinformation sind die zu erwartenden Arbeitsmengen, welche über Fallzahlen zu ermitteln sind. In der Regel ist die Fallzahl eines Kalenderjahres die Bezugsgröße für die Berechnung des Personalbedarfs. Maßgeblich für die Arbeitsmengen ist daher die Zahl der in Deutschland tätigen Insolvenzverwalterinnen und Insolvenzverwalter, sowie die Zu- und Abgänge in deren Bestand im Jahreslauf. Bei der Einrichtung einer zentralen listenführenden Stelle ist ferner zu berücksichtigen, dass ein erhöhter initialer Aufwand zur Einrichtung der bundeseinheitlichen Liste anfallen wird, weil angesichts der Uneinheitlichkeit der bislang "lokal" geführten Listen eine Zusammenführung nicht ohne Weiteres erfolgen kann.

Die dritte relevante Basisinformation sind die erforderlichen Bearbeitungszeiten. Diese sind aktuell nur schwer prognostizierbar, könnten aber grundsätzlich durch stichprobenartige Erhebungen bei Insolvenzgerichten, die bereits jetzt Vorauswahllisten mit vergleichbaren Standards führen, erhoben und dann fortgeschrieben werden.

Der Umfang des zu erwartenden Personalaufwands wird auch maßgeblich vom Umfang einer Technisierung und Automatisierung der Listenführung durch geeignete Softwaretools abhängen. Ggf. können hier schon bestehende technische Lösungen in den Ländern beispielgebend sein.

b) Sachaufwand

Sachaufwand aus der technischen Infrastruktur und für die räumliche Unterbringung der listenführenden Stelle wird maßgeblich durch den Personalaufwand bzw. die diesem zu Grunde liegenden Parameter (Aufgaben, Arbeitsmengen, Bearbeitungszeit) bestimmt.

8. Restrukturierungsbeauftragte

Die vorstehenden Erwägungen zu einer Vorauswahlliste für Insolvenzverwalterinnen und Insolvenzverwalter dürften grundsätzlich auf Restrukturierungsbeauftragte im Sinne der §§ 73 ff. StaRUG übertragbar sein.

Eine Vorauswahlliste für Restrukturierungsbeauftragte würde es den Restrukturierungsgerichten ermöglichen, unter Zeitdruck schnelle Bestellungsentscheidungen zu treffen (vgl. auch BR-Drucks. 619/20, S. 198). Die Argumente für eine zentrale, durch eine Bundesbehörde geführte Liste (siehe hierzu oben unter 1. und 2.) gelten auch hier.

Die für die Vorauswahlliste für Insolvenzverwalterinnen und Insolvenzverwalter aufgeführten eigentlichen Zulassungskriterien (siehe hierzu oben unter 3. d)), abzufragenden weitergehenden Informationen (siehe hierzu oben unter 3. e)) und "De-Listing"-Gründe (siehe hierzu oben unter 4. b)) sollten grundsätzlich auch für Restrukturierungsbeauftragte herangezogen werden können.

a) Besondere eigentliche Zulassungskriterien

Als zusätzliches eigentliches Zulassungskriterium sollten jedoch besondere Kenntnisse auf dem Gebiet des StaRUG verlangt werden.

Anstelle der für die Vorauswahlliste für Insolvenzverwalterinnen und Insolvenzverwalter geforderten praktischen Erfahrungen (siehe hierzu oben unter 3. d) (3)) sollten für Restrukturierungsbeauftragte Erfahrungen auf dem Gebiet insolvenzabwendender Sanierungen verlangt werden, wobei sich diese Erfahrungen zunächst auch aus einer Tätigkeit als Sachwalterin oder Sachwalter im Rahmen der Eigenverwaltung (§§ 270 ff. InsO) oder aus der Führung von außergerichtlichen Sanierungs- oder Restrukturierungsverhandlungen ergeben können sollten. Nach einigen Jahren – das StaRUG ist erst am 1. Januar 2021 in Kraft getreten – sollte geprüft werden, ob spezifische praktische Erfahrungen als Restrukturierungsbeauftragte oder Restrukturierungsbeauftragter oder als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter in einem Büro einer oder eines Restrukturierungsbeauftragten verlangt werden sollten.

b) Besondere "De-Listing"-Gründe

Als zusätzlicher "De-Listing"-Grund sollte ein – bis zur behördlichen Entscheidung über das "De-Listing" heilbarer – Verstoß gegen Fortbildungsobliegenheiten auf dem Gebiet des StaRUG gelten.

Sofern eine Restrukturierungsbeauftragte oder ein Restrukturierungsbeauftragter auch als Insolvenzverwalterin oder Insolvenzverwalter tätig ist, sollten Entlassung(en) nach § 59 InsO (siehe hierzu oben unter 4. b) (6)) und negative Erfahrungen aus Insolvenzverfahren (siehe hierzu oben unter 4. b) (7)) nur dann zu einer Streichung von der Vorauswahlliste für Restrukturierungsbeauftragte führen können, wenn diese auf eine generelle Ungeeignetheit der betreffenden Person auch als Restrukturierungsbeauftragte oder Restrukturierungsbeauftragter schließen lassen.

Entlassung(en) nach § 75 Abs. 2 StaRUG oder negative Erfahrungen aus Restrukturierungssachen sollten unter der genannten Voraussetzung ebenfalls zu einem "De-Listing" von der Vorauswahlliste für Restrukturierungsbeauftragte führen können.